



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0019/18/8.1.1.1

30. August 2018

AGR mbH

Im Emscherbruch 11

45699 Herten

**Änderung verschiedener betrieblicher Randparameter
der Siedlungsmüll- und der Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	8
III.1 Allgemeine Festlegungen.....	8
III.2 Festlegungen zur Abfallwirtschaft	9
III.3 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	9
III.4 Festlegungen zum Arbeitsschutz	9
III.5 Festlegungen zum Gewässerschutz	9
III.6 Festlegungen zum Bodenschutz	9
III.7 Festlegungen zum Natur- und Artenschutz	9
IV. Hinweise.....	10
IV.1 Hinweise zum Immissionsschutz.....	10
IV.2 Hinweis zum Baurecht	11
V. Begründung.....	11
V.1 Sachverhalt.....	11
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	12
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	13
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	16
VI. Kostenentscheidung.....	16
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	18
Anhang I Katalog der zugelassenen Abfallarten	19
Anhang II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	46
Anhang III Zitierte Vorschriften	49

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und den Nrn. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25 und 36) die Siedlungsmüll- und die Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten wie folgt geändert zu betreiben:

1. Änderung der SM-Anlage

Erweiterung des zulässigen pH-Wert-Bereichs der Abfälle von derzeit 6 bis 9 auf 5 bis 12 im Eluat.

2. Änderungen der IM-Anlage

- Zulassung der Nachbrennkammer als Ort der Abfallaufgabe für bestimmte zusätzliche wässrige Abfälle.
- Erhöhung der stündlichen Abfall-Durchsatzleistung der IM-Anlage um insgesamt maximal 2,9 Mg/h. Bis zu dieser Obergrenze sowie unter Beibehaltung des genehmigten maximalen jährlichen Abfalldurchsatzes eine flexible Erhöhung
 - der zulässigen Durchsatzleistung bezogen auf die Abfallaufgabe über die zwei Drehrohre von derzeit maximal 6 Mg/h je Drehrohr auf maximal 7 Mg/h je Drehrohr sowie
 - der zulässigen Durchsatzleistung an wässrigen Abfällen in den zwei Nachbrennkammern von derzeit maximal 1 Mg/h je Nachbrennkammer auf maximal 2 Mg/h je Nachbrennkammer.
- Erhöhung des zulässigen Heizwertes H_i der wässrigen Abfälle für den Einsatz in den Nachbrennkammern von derzeit maximal 83,74 kJ/kg auf maximal 5.000 kJ/kg.
- Entfall der Mengenbeschränkungen
 - des jährlichen Durchsatzes an wässrigen Abfällen in den Nachbrennkammern von bislang 15.000 Mg/a sowie
 - des stündlichen bzw. jährlichen Durchsatzes an Krankenhausabfällen von bislang 750 kg/h bzw. 3.000 Mg/a.

¹ Fundstellen der zitierten Vorschriften siehe Anhang II

Alle Erhöhungen stündlicher Durchsatzleistungen der IM-Anlage sowie der Entfall der vorgenannten Mengenbeschränkungen erfolgen unter Beibehaltung des genehmigten jährlichen Gesamt-Abfalldurchsatzes von max. 112.056 Mg/a für die IM-Anlage.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Keine –

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind im Anhang II zum vorliegenden Bescheid aufgeführt und Bestandteil des Bescheides. Im Einzelnen sind dies folgende Unterlagen:

1. Genehmigungsantrag vom 08.05.2018 mit Unterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (1 schmaler Stehordner).
2. Nachträgliche Unterlagen vom 24.07.2018 zur Klarstellung der beantragten zusätzlichen Durchsatzmengen an Abfällen pro Stunde sowie zur Korrektur redaktioneller Fehler.

Die unter 2. genannten Unterlagen in Form von Anschreiben und Austauschseiten sind in den gebundenen Antragsunterlagen enthalten.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Anlagedaten der Verbrennungsanlagen:

Siedlungsmüllverbrennungslinien (SM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je SM-Linie	max.	52,1	MW
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 1 und 2 je Linie	max.	57,5	Mg/h
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 3 und 4 je Linie	max.	66,0	Mg/h
Abgasvolumenstrom ² der SM-Linien 1 bis 4 jeweils	max.	113.060	m ³ /h

² Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf

Abfalldurchsatz ³ der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	20	Mg/h
Abfalldurchsatz ⁴ der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	17,4	Mg/h
Abfalldurchsatz einschließlich desinfizierter Krankenhausabfälle der SM-Linien 1 bis 4 insgesamt	max.	600.000	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 1 und 2 ⁵		5.870 - 18.855	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 1 und 2		9.383	kJ/kg
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 3 und 4 ⁶		8.000 - 12.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 3 und 4		10.800	kJ/kg
Höchste Gehalte an Schadstoffen ⁷ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen der SM-Linien 1 bis 4	Cl ⁸	< 4	Gew. %
	F	< 0,2	Gew. %
	S	< 3	Gew. %
	PCB	50	mg/kg
	PCP	< 100	mg/kg
	As	< 100	mg/kg
	Pb	< 1.000	mg/kg
	Cd	< 75	mg/kg
	Ni	< 500	mg/kg
	Tl	< 10	mg/kg
	Hg	< 10	mg/kg

³ Bei Auslegungsheizwert

⁴ Bei Auslegungsheizwert

⁵ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

⁶ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg aufweisen

⁷ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

⁸ § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV bleibt unberührt

Industriemüllverbrennungslinien (IM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)	max.	26,75 MW
Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie (Spitzendampferzeugung)	max.	27 Mg/h
Abgasvolumenstrom ⁹ je IM-Linie	max.	56.276 m ³ /h
Zulässiger Gesamtdurchsatz ¹⁰ an Abfällen je IM-Linie		
- bei zeitgleichem Betrieb beider IM-Linien:	max.	8,45 Mg/h
- bei Betrieb nur einer IM-Linie:	max.	9 Mg/h

Hinweis:

Alle nachfolgend genannten Durchsatzbeschränkungen gelten unabhängig davon, ob nur eine IM-Linie in Betrieb ist, oder zeitgleich beide IM-Linien in Betrieb sind.

Gesamtdurchsatz an über die Drehrohre aufgegebenen Abfälle einschließlich Ersatzbrennstoffe ¹¹ und dem am Standort anfallenden Aktivkoks je IM-Linie	1 bis max. 7	Mg/h
---	--------------	------

darin sind enthalten:

- Durchsatz an Abfällen aus der Sonderchargenstation¹² je Linie max. 3 Mg/h
- Gesamtdurchsatz an Abfällen¹³ in den Nachbrennkammern je IM-Linie max. 2 Mg/h

darin ist enthalten:

- Durchsatz an Abfällen über die Monochargenstation je IM-Linie max. 1 Mg/h

Durchsatz wässriger Abfälle je IM-Linie	max.	2 Mg/h
---	------	--------

Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056 Mg/a
---	------	--------------

darin sind enthalten:

- Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt max. 16.000 Mg/a
- Einsatz von am Standort anfallendem Aktivkoks max. 6.000 Mg/a

⁹ Abgasvolumenstrom im Normzustand (Temperatur 273,15 Kelvin, Druck 101,3 Kilopascal) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf

¹⁰ Einschließlich wässriger Abfälle gemäß dem vorliegenden Bescheid sowie Ersatzbrennstoffe gemäß dem Bescheid vom 27.02.1998, Az.: 56-62.085.00/97/0801.1

¹¹ Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.:56-62.085.00/97/0801.1

¹² Genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2014, Az.: 500-53.0080/14/8.1.1.1

¹³ Ausgenommen die Mengen der mit dem vorliegenden Bescheid zugelassenen wässrigen Abfälle für den Einsatz in den Nachbrennkammern der IM Linien.



Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 ¹⁴	8.610 - 40.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2	16.050	kJ/kg
Größte Gehalte an Schadstoffen ¹⁵ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen		
	Cl	75.000 mg/kg
	F	3.200 mg/kg
	S	19.000 mg/kg
	PCB ¹⁶	200 mg/kg
	PCP	2.000 mg/kg
	As	1.000 mg/kg
	Hg	1.000 mg/kg
	Cd	1.000 mg/kg
	Tl	1.000 mg/kg
	Pb	20.000 mg/kg
	Cr	30.000 mg/kg
	Cr (VI)	10.000 mg/kg
	Co	20.000 mg/kg
	Cu	30.000 mg/kg
	Mn	20.000 mg/kg
	Ni	20.000 mg/kg
	V	10.000 mg/kg
	Sn	20.000 mg/kg

¹⁴ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

¹⁵ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹⁶ PCB nach DIN 51527

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festlegungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben von Verordnungen¹⁷ und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Die IM-Anlage ist so zu betreiben, dass die Gesamtdurchsätze¹⁸ an Abfällen je IM-Linie
- | | |
|---|---------------|
| - bei zeitgleichem Betrieb beider IM-Linien | 8,45 Mg/h und |
| - bei Betrieb nur einer IM-Linie | 9 Mg/h |
- während jeder Betriebsstunde nicht überschreiten.
- III.1.3 Es ist ein Konzept zur Nachweisführung über die Einhaltung der unter Nebenbestimmung III.1.2 genannten stündlichen Durchsätze aufzustellen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 5.3 - vorzulegen.
- III.1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.5 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
Ferner sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen und Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.1.6 Der Beginn der geänderten Betriebsweise der Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - als der zuständigen Überwachungsbehörde vorher schriftlich mitzuteilen.

¹⁷ Mit der aktuellen Fassung der 17. BImSchV hat sich zum Beispiel der im Bescheid vom 24.05.1995 unter Nebenbestimmung IV.2.1.2 festgelegte Betriebswert für Staub erledigt (neuer Tagesmittelwert für Staub von 5 mg/m³ aus der Verordnung gegenüber dem damals festgelegten Monatsmittelwert von 8 mg/m³ aus dem Bescheid).

¹⁸ Einschließlich wässriger Abfälle gemäß dem vorliegenden Bescheid sowie Ersatzbrennstoffe gemäß dem Bescheid vom 27.02.1998, Az.: 56-62.085.00/97/0801.1

III.1.7 Bei der Durchführung der Messungen im Sinne des § 18 Abs. 1 der 17. BImSchV an den IM-Linien ist folgende Richtlinie anzuwenden:

„Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (derzeit vom 23.01.2017 – Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit IG I 2 – 45053/5 – GMBI. 2017 Nr. 13/14 S. 234).

Die Messplanung ist mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

Die vorgenannten Messungen müssen spätestens 6 Monate nach erstmaligem Einsatz von mehr als 1 Mg/h an wässrigen Abfällen in der jeweiligen Nachbrennkammer erfolgen. Sie können im Rahmen der Messungen zur Kalibrierung der Messgeräte durchgeführt werden.

III.2 Festlegungen zur Abfallwirtschaft

III.2.1 Die IM-Anlage ist so zu betreiben, dass die Inhaltsstoffe der Verbrennungsschlacke die für die Deponieklasse III geltenden Zuordnungswerte - ggf. modifiziert mittels Einzelfallzustimmung meines Hauses - auch bei der mit vorliegendem Bescheid genehmigten Betriebsweise weiterhin einhalten.

III.2.2 Bei der Untersuchung der Siedlungsabfälle auf ihren pH-Wert im Eluat ist bei der Herstellung des Eluats die DIN EN 12457 in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

III.3 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- Keine neuen Festlegungen. -

III.4 Festlegungen zum Arbeitsschutz

- Keine neuen Festlegungen -

III.5 Festlegungen zum Gewässerschutz

- Keine neuen Festlegungen -

III.6 Festlegungen zum Bodenschutz

- Keine neuen Festlegungen -

III.7 Festlegungen zum Natur- und Artenschutz

- Keine neuen Festlegungen -

IV. Hinweise

IV.1 Hinweise zum Immissionsschutz

IV.1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.1.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.1.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

IV.2 Hinweis zum Baurecht

IV.2.1 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

V. Begründung

V.1 Sachverhalt

Folgende Maßnahmen sind Gegenstand des Antrags:

1. Änderung der SM-Anlage

Erweiterung des zulässigen pH-Wert-Bereichs der Abfälle von derzeit 6 bis 9 auf 5 bis 12 im Eluat.

2. Änderungen der IM-Anlage

- Zulassung der Nachbrennkammer als Ort der Abfallaufgabe für bestimmte zusätzliche wässrige Abfälle.
- Erhöhung der stündlichen Abfall-Durchsatzleistung der IM-Anlage um insgesamt maximal 2,9 Mg/h. Bis zu dieser Obergrenze sowie unter Beibehaltung des genehmigten maximalen jährlichen Abfalldurchsatzes eine flexible Erhöhung
 - der zulässigen Durchsatzleistung bezogen auf die Abfallaufgabe über die zwei Drehrohre von derzeit maximal 6 Mg/h je Drehrohr auf maximal 7 Mg/h je Drehrohr sowie
 - der zulässigen Durchsatzleistung an wässrigen Abfällen in den zwei Nachbrennkammern von derzeit maximal 1 Mg/h je Nachbrennkammer auf maximal 2 Mg/h je Nachbrennkammer.
- Erhöhung des zulässigen Heizwertes H_i der wässrigen Abfälle für den Einsatz in den Nachbrennkammern von derzeit maximal 83,74 kJ/kg auf maximal 5.000 kJ/kg.
- Entfall der Mengenbeschränkungen
 - des jährlichen Durchsatzes an wässrigen Abfällen in den Nachbrennkammern von bislang 15.000 Mg/a sowie
 - des stündlichen bzw. jährlichen Durchsatzes an Krankenhausabfällen von bislang 750 kg/h bzw. 3.000 Mg/a.

Alle beantragten Erhöhungen stündlicher Durchsatzleistungen der IM-Anlage sowie der Entfall der vorgenannten Mengenbeschränkungen sollen unter Beibehaltung des genehmigten jährlichen Gesamt-Abfalldurchsatzes von max. 112.056 Mg/a für die IM-Anlage erfolgen. Der Antrag zielt damit insoweit auf eine Flexibilisierung des Abfalleinsatzes im Rahmen des bisher genehmigten jährlichen Gesamtdurchsatzes ab.

Die genehmigten Feuerungswärmeleistungen und Abgasvolumenströme der Verbrennungsanlagen bleiben unverändert.

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 08.05.2018 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Durchführung der unter V.1. aufgeführten Maßnahmen beantragt. Der Antrag wurde mit Unterlagen vom 24.07.2018 überarbeitet. Durch die Überarbeitung des Antrags wurden die Belange anderer Behörden nicht berührt; daher wurde keine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

V.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Dezernat 53.9 (Bezirksregierung Münster, Störfallrecht)
- Dezernat 55 (Bezirksregierung Münster, Technischer Arbeitsschutz)

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Von den beteiligten Behörden wurden keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Der von der Stadt Herten vorgeschlagene Hinweis wurde in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 8.1.1.1 aufgeführt und fällt somit unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Gemäß § 5 UVPG wurde auf der Grundlage Ihrer Angaben sowie eigener Informationen geprüft, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Bei der in diesem Rahmen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 17.08.2018 in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe) sowie in der WAZ (Ausgabe Recklinghausen), im Amtsblatt Nr. 15 vom 17.08.2018 für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gem. § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigten Änderungen der Anlage für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gem. Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gem. § 16 Abs. 2 BlmSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung¹⁹ zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargenstation für die IM-Anlage des RZR Herten. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens²⁰ zur Errichtung und zum Betrieb eines zusätzlichen Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen wurde der AZB fortgeschrieben. Die aktuelle Fortschreibung vom 07.11.2016 wurde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 17.11.2016 vorgelegt und erfüllt die Anforderungen und Ziele des § 10 Abs. 1a BlmSchG.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BlmSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung

BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 6a BlmSchG. Der Stand der Technik wird bei der Abfallverbrennung von der 17. BlmSchV hinsichtlich der Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG abgebildet. Die Anforderungen der 17. BlmSchV werden von der Anlage erfüllt.

¹⁹ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BlmSchG vom 19.12.2014, Aktenzeichen 500-53.0080/14/8.1.1.1

²⁰ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BlmSchG vom 08.12.2016, Aktenzeichen 500-53.0037/16/8.1.1.1

Luftverunreinigungen

Das Vorhaben führt im Vergleich zum genehmigten Zustand zu keiner relevanten Änderung der Emissionen der Anlage an luftverunreinigenden Stoffen, da sich die maximalen Abgasmengen und deren Schadstoffbelastungen im Rahmen der vorgegebenen Grenzwerte nicht ändern.

Die Einhaltung der Verbrennungsbedingungen ist bei der IM-Anlage auch bei der mit dem vorliegenden Bescheid genehmigten Betriebsweise sichergestellt.

In den Antragsunterlagen wird im Kapitel 9 rechnerisch dargelegt, dass auch bei der beantragten Betriebsweise die Mindesttemperatur der Verbrennungsgase in der Nachbrennzone sowie deren Mindestverweilzeit sicher eingehalten werden. Das Gutachterbüro Müller-BBM GmbH bestätigt dieses Ergebnis mit Stellungnahme²¹ vom 22.03.2018, Az.: M138875/N01 SBR/SBR. Unabhängig von dieser theoretischen bzw. rechnerischen Betrachtung wird innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der geänderten Betriebsweise die Einhaltung der Mindesttemperatur und der Mindestverweilzeit messtechnisch überprüft (Nebenbestimmung III.2.1 auf Grundlage des § 6 Abs. 5 der 17. BImSchV).

Lärm- und Geruchsimmissionen

Das beantragte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage hinsichtlich Lärm und Gerüche. Durch das Vorhaben bedingte Lärm- oder Geruchsimmissionen im Umfeld des RZR Herten können ausgeschlossen werden.

Abfallerzeugung

Hinsichtlich der IM-Anlage ist aufgrund der Erhöhung des Abfalldurchsatzes je Drehrohr von 6 Mg/h auf 7 Mg/h bei unveränderter Feuerungswärmeleistung während der Betriebsweise mit einem Durchsatz mehr als 6 Mg/h mit einem gegenüber dem früheren Betrieb erhöhten Anfall an Verbrennungsschlacke zu rechnen. Über ein Jahr gesehen, wird sich jedoch keine relevante Änderung der anfallenden Schlackemenge ergeben, da der genehmigte jährliche Abfalldurchsatz unverändert bleibt.

Hinsichtlich der Qualität der Verbrennungsschlacke aus der IM-Anlage wird mit der Nebenbestimmung III.3.1 sichergestellt, dass bei der mit dem vorliegenden Bescheid genehmigten Betriebsweise kein anderer Entsorgungsweg der anfallenden Verbrennungsschlacke erforderlich wird.

Relevante Auswirkungen auf die Quantität und Qualität der Filterstäube der IM-Anlage sind nicht zu erwarten.

Für die SM-Anlage wird lediglich der pH-Wert-Bereich der Abfälle im Eluat vergrößert. Eine relevante Auswirkung dieser Maßnahme auf die Qualität oder Quantität der bei der Verbrennung anfallenden Aschen und Filterstäuben ist auszuschließen.

Abwasser, Rückhaltung von Löschwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen in den Bereichen Abwasser und Rückhaltung von Löschwasser verbunden.

²¹ Bestandteil der Antragsunterlagen (Kapitel 9)

Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird eine Erweiterung des zulässigen pH-Wert-Bereichs der Abfälle für den Siedlungsmüllbunker von derzeit 6 - 9 auf 5 - 12 im Eluat beantragt. Gemäß der betontechnologischen Beurteilung²² des Siedlungsmüllbunkers sind aufgrund der anlagentechnischen und betrieblichen Gegebenheiten durch die beantragte Änderung des pH-Wert-Bereichs keine nachteiligen Auswirkungen auf die Betonkonstruktion zu erwarten.

Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung.

Im Rahmen des Vorhabens erfolgt kein Einsatz störfallrechtlich relevanter Stoffe (Abfälle), die nicht auch schon bisher in dem Betriebsbereich eingesetzt wurden. Ferner werden keine Änderungen im Umgang mit den Stoffen beantragt; somit kann auch unter diesem Aspekt ein erhöhtes Risiko ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben stellt keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5b) BImSchG dar. Der angemessene Sicherheitsabstand bleibt unverändert.

Die beantragten und mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen werden antragsgemäß im Rahmen der nächsten Fortschreibung in den bestehenden Sicherheitsbericht aufgenommen.

Anlagensicherheit unter dem Aspekt der BetrSichV

Die Antragsunterlagen beinhalten unter Kapitel 7 eine Stellungnahme des TÜV NORD Systems GmbH und Co. KG zu einer möglichen Erlaubnispflicht des Vorhabens gemäß § 18 BetrSichV.

Der Sachverständige kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass sich durch das Vorhaben keine Änderungen der Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlagen ergeben, die die Sicherheit beeinflussen und damit keine erlaubnispflichtigen Änderungen gemäß § 18 BetrSichV vorliegen.

Vor diesem Hintergrund bestehen gegen das Vorhaben auch hinsichtlich der Anlagensicherheit unter dem Aspekt der BetrSichV keine Bedenken.

Natur- und Artenschutz

Der Standort des RZR Herten ist in einem Industriegebiet in der Nachbarschaft zu anderen Unternehmen gelegen. Die Größe und Ausstattung des Betriebsgeländes bedingt eine geringe ökologische Bedeutung dieser Fläche. Das Betriebsgelände des RZR Herten ist weitestgehend versiegelt.

Mit dem Vorhaben gehen keine baulichen Änderungen der Anlage oder Abrissarbeiten einher.

Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt am Standort sowie im Umfeld der Anlage werden durch das Vorhaben offensichtlich nicht berührt.

²² „Betontechnologische Beurteilung des Siedlungsmüllbunkers unter Berücksichtigung einer pH-Wert-Anpassung der Siedlungsabfälle“ der DMT GmbH & Co. KG Mining Consulting & Engineering, Ständige Betonprüfstelle (VMPA-B-2184), vom 19.01.2018 – Kapitel 8 der Antragsunterlagen

Verkehrsbelastung

Mit dem Vorhaben ist keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

V.3.2 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Sie haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert und keine Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Der einzige vorgeschlagene Hinweis - er wurde von der Stadt Herten eingebracht - wurde in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt I. festgelegten Bedingung und den im Abschnitt III. festgelegten weiteren Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Da das Vorhaben die Regelung des Betriebes betrifft, fallen keine Errichtungs-, Herstellungs- und Rohbaukosten an. Daher sind die Gebühren nach der Tarifstelle 15a.1.1 d) zu berechnen, die einen Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vorsieht.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens, der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Wirtschaftlicher Nutzen	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein (gering)	150	900	1.350	1.800	2.250
mittel	675	1.350	2.025	2.700	3.375
groß (hoch)	900	1.800	2.700	3.600	5.000

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall wurde der Antrag mit Unterlagen vom 24.07.2018 ergänzt. Zusätzliche Besprechungen oder Ortstermine waren nicht erforderlich. Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand als "mittel" einzustufen.

Die vorliegende Genehmigung ermöglicht Ihnen eine Flexibilisierung des Anlagenbetriebs, mit der eine höhere Wirtschaftlichkeit der Anlage erreicht werden kann. Der wirtschaftliche Nutzen des Vorhabens ist als "hoch" einzustufen.

Die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 der AVerwGebO. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung folgenden Aufwand für die

- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst 0,25 Std. x 84,00 € = 21,00 €
- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst 8,0 Std. x 70,00 € = 560,00 €
- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst 0,5 Std. x 61,00 € = 30,50 €

Folgende Auslagen sind angefallen:

- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt 93,00 €
- Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung 902,12 €
- Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 410,63 €

Somit werden als Kosten insgesamt festgesetzt 4.717,25 €



Ich bitte, den Betrag in Höhe von 4.717,25 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Eller

Anhang I Katalog der zugelassenen Abfallarten

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0019/18/8.1.1.1

Erläuterung der Abkürzungen:

ASN: Abfallschlüsselnummer

AVV: Abfall-Verzeichnisverordnung

IM DR: Abfallaufgabe über die Drehrohre der Industriemüll-Verbrennungsanlage

IM NBK: Abfallaufgabe über die Nachbrennkammern der Industriemüll-Verbrennungsanlage

SM: Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage

ZWL: Abfall-Zwischenlager mit Arbeitsbereichen des RZR Herten

Abfallartenkatalog

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen				
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	X		X
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X	X		X
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	X			X
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X		X
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			X
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Geweben	X			X
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X		X	X
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	X		X
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	X		X
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X			X
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrenprozessen	X		X	X
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X		X	X
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	X	X		X
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X		X	X
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X	X		X
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	X			X
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X		X	X
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
03	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X		X	X
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X		X	X
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X	X		X
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.	X	X		X
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X		X	X
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	X	X		X
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X			X
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X		X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X		X	x
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X		X	X
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	X		X	X
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X			X
04 01 02	geäschertes Leimleder	X			X
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X			X
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X			X
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X			X
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X		X	X
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X		X	X
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X	X	X
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X			X
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X	X		X
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	X	X	X
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	X		X
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	X		X	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X		X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X		X	X
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X			X
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X			X
05 01 05*	verschüttetes Öl	X			X
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X			X
05 01 07*	Säureteere	X			X
05 01 08*	andere Teere	X			X
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X			X
05 01 12*	säurehaltige Öle	X			x
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X			X
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	X			X
05 01 17	Bitumen	X			X
05 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	X			X
05 06 03*	andere Teere	X			X
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle				X
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X			X
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X			X
06 01 02*	Salzsäure	X			X
06 01 03*	Flusssäure	X			X
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X			X
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X			X
06 01 06*	andere Säuren	X	X		X
06 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X
06 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Basen				
06 02 05*	andere Basen	X	X		X
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden				
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X			X
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X			X
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X			X
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X			X
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X			X
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle				X
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X	X	X
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
06 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X			X
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X			X
06 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X			X
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X			X
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	X	X		X
06 10	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
06 10 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X			X
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X	X		X
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X			X
06 13 03	Industrieruß	X			X
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung				X
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X			X
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X		X	X
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X	X
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X		X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X		X	X
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X	X		X
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X		X	X
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	X		X	X
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13* fallen	X		X	X
07 05 99	Abfälle a.n.g.	X		X	X
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X	X
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X	X
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X		X	X
07 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	X	X
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X			X
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X			X
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben				
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X	X	X
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X		X	X
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		X	X
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X	X
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	X	X	X
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		X
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	X		X
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X	X		X
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X			X
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X			X
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	X		X
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X		X
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X		X
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X	X		X
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X		X	X
08 03 19*	Dispersionsöl	X			X
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			X
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X		X	X
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			X
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X			X
08 04 13*	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	X		X	X
08 04 15*	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		X
08 04 16	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X	X		X
08 04 17*	Harzöle	X			X
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X			X
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X	X		X
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X	X		X
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X	X		X
09 01 04*	Fixierbäder	X	X		X
09 01 05*	Blechlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X	X		X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X		X	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X		X	X
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	X		X	X
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X			X
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X	X		X
10	Abfälle aus thermischen Prozessen				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X			X
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	X			X
10 01 09*	Schwefelsäure	X			X
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	X			X
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X			X
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X		X	X
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen die unter 10 01 22 fallen	X	X		X
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				X
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen				X
10 02 10	Walzzunder	X			X
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott	X			X
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X			X
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X			X
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X			X
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X			X
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 05*	andere Teilchen und Staub				X
10 04 06*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung				X
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält				X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt				X
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				X
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen				X
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X			X
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen u. -sande vor dem Gießen	X			X
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X			X
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen				X
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen				X
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X			X
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke				X
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X			X
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X			X
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X			X
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X			X
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X		X	X
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall	X			X
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen				X
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	X			X
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X			X
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X			X
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen				X
10 12 03	Teilchen und Staub	X			X
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X		X	X
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)				X
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X			X
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	X	X		X
11 01 06*	Säuren a.n.g.	X	X		X
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X	X		X
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X			X
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	X	X	X
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X	X		X
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X	X		X
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			X
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
11 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X			X
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne				X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X			X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne				X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X		X	X
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			X
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X			X
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X		X
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X		X
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X			X
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X			X
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X		X	X
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X			X
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X			X
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X			X
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X		X	X
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X	X		X
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X	X		X
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X	X		X
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X	X		X
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X		X
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	X		X
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X	X		X
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X	X		X
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X	X		X
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			X
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X			X
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			X
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			X
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X			X
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X			X
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X			X
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X			X
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			X
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			X
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X			X
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X			X
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X			X
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X			X
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	X	X
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X	X		X
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	X		X
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
13 07 02*	Benzin	X			X
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X			X
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X	X		X
13 08 02*	andere Emulsionen	X	X		X
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	X	X		X
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X			X
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X		X
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X	X		X
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X			X
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X			X
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X		X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X		X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X		X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X		X	X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	X		X	X
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen	X			X
16 01 07*	Ölfilter	X		X	X
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile				X
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X			X
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)				X
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X			X
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X	X		X
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X	X		X
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X			X
16 01 17	Eisenmetalle				X
16 01 19	Kunststoffe	X		X	X
16 01 20	Glas	X			X
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X			X
16 01 99	Abfälle a.n.g.				X
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X			X
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X			X
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				X
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten				X
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X			X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X		X	X
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X			X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X		X	X
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X	X		X
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X			X
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X			X
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X			X
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			X
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			X
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X			X
16 06	Batterien und Akkumulatoren				
16 06 01*	Bleibatterien				X
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien				X
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien				X
16 06 04*	Alkalibatterien (außer 16 06 03)				X
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X			X
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X			X
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	X	X	X	X
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X			X
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X			X
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X			X
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X			X
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X			X
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X	X		X
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	X			X
16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	X			X
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X	X		X
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X	X		X
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X			X
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				X
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen				X
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten				X
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen				X
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton			X	X
17 01 02	Ziegel			X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik			X	X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X		X	X
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz	X		X	X
17 02 02	Glas	X		X	X
17 02 03	Kunststoff	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische beschränkt auf: Teerpappe	X		X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X		X	X
17 04	Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)				
17 04 02	Aluminium				X
17 04 03	Blei				X
17 04 05	Eisen und Stahl				X
17 04 07	gemischte Metalle				X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X	X
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X			X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X		X	X
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X			X
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X			X
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält				X
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält Für die <u>SM-Anlage</u> gemäß § 15 BImSchG angezeigt; siehe Freistellungserklärung vom 22.09.2016, Az.: A15.1-500.0211/16	X		X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X		X	X
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe				X
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X			X
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X			X
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X			X
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X		X	X
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X		X	X
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X			X
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			X
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X		X	X
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X			X
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X			X
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			X
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X		X	X
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X			X
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X		X	X
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X			X
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X		X	X
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		X	X
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X		X	X
18 02 07*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			X
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X		X	X
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke				
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X			X
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X			X
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X	X	X	X
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X	X		X
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Für die SM-Anlage beschränkt auf Abfälle der Fa. Zimmermann aus Gütersloh (Freistellungsbescheid vom 26.01.2012)	X		X	X
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X		X	X
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X	X		X
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X		X	X
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	X			X
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X			X
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X			X
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X			X
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X		X	X
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		X	X
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X		X	X
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X	X	X
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X		X	X
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	X	X
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X	X		X
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X	X		X
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X		X	X
19 08 02	Sandfangrückstände	X		X	X
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X		X	X
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X			X
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	X		X
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X	X		X
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	X	X	X	X
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X	X		X
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	X		X	X
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X			X
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X		X	X
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X		X	X
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X			X
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X			X
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X			X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X			X
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X		X	X
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X		X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
19 11	Abfälle aus der Altölraffination				
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X			X
19 11 02*	Säureteere	X			X
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X	X		X
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X		X	X
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X			X
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe	X		X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X		X	X
19 12 05	Glas	X		X	X
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X		X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X		X	X
19 12 08	Textilien	X		X	X
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X		X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X		X	X
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X		X	X
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X		X	X
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X			X
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X			X
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X	X		X
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe	X		X	X
20 01 02	Glas	X		X	X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X		X	X
20 01 10	Bekleidung	X		X	X
20 01 11	Textilien	X		X	X
20 01 13*	Lösemittel	X	X		X
20 01 14*	Säuren	X	X		X
20 01 15*	Laugen	X	X		X
20 01 17*	Fotochemikalien	X	X		X
20 01 19*	Pestizide	X	X		X
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X			X
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				X
20 01 25	Speiseöle und -fette	X		X	X
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	X		X	X
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X	X
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X	X	X
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X	X		X
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X			X
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X		X	X
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X			X
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X			X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X			X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X			X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM DR	IM NBK	SM	ZWL
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X		X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X		X	X
20 01 39	Kunststoffe	X		X	X
20 01 40	Metalle	X			X
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X			X
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	X		X	X
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			X	
20 02 02	Boden und Steine			X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X		X	
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			X	
20 03 02	Marktabfälle			X	
20 03 03	Straßenkehrsicht	X		X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X		X	
20 03 07	Sperrmüll			X	
20 03 99	Siedlungsabfälle, a.n.g.			X	

Anhang II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0019/18/8.1.1.1

- 1. Antragsformular**

- 2. Allgemeine Angaben**
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin, Entwurfsverfasserin
 - 2.3 Standort der Anlage
 - 2.4 Genehmigungsrechtlicher Sachstand
 - 2.4.1 SM-Anlage
 - 2.4.1.1 Annahmekriterium „pH-Wert für die SM-Anlage
 - 2.4.2 IM-Anlage
 - 2.4.2.1 Stündlicher Durchsatz der IM-Linien
 - 2.4.2.2 Stündlicher und jährlicher Durchsatz beim Einsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Linien
 - 2.4.2.3 Heizwert der wässrigen Abfälle
 - 2.4.2.4 Abfallartenkatalog wässrige Abfälle
 - 2.4.2.5 Entsorgung von krankenhausspezifischen Abfällen
 - 2.4.3 Verriegelungsmechanismen
 - 2.5 Antragsgegenstand
 - 2.5.1 SM-Anlage
 - 2.5.1.1 Änderung des Annahmekriteriums „pH-Wert“ für die SM-Anlage
 - 2.5.2 IM-Anlage
 - 2.5.2.1 Erhöhung des stündlichen Durchsatzes der IM-Linien
 - 2.5.2.2 Erhöhung des stündlichen Durchsatzes sowie Entfall der jährlichen Durchsatzbeschränkung beim Einsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Linien
 - 2.5.2.3 Erhöhung des Heizwertes der wässrigen Abfälle
 - 2.5.2.4 Erweiterung des Abfallartenkataloges der wässrigen Abfälle
 - 2.5.2.5 Entfall der Mengenbeschränkungen für die Entsorgung von krankenhausspezifischen Abfällen
 - 2.6 Standort- und Umfeldbeschreibung
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten
 - 2.6.2.1 Wohnbebauungen
 - 2.6.2.2 Gewerbe und Industrieflächen
 - 2.6.2.3 Verkehrswege



- 2.6.2.4 Gewässer
- 2.6.2.5 Überschwemmungsgebiete
- 2.6.2.6 Ver- und Entsorgung
- 2.6.2.7 Bergehalden
- 2.6.2.8 Wald
- 2.6.2.9 Freiflächen/sonstige Flächen
- 2.6.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.3.1 Herner Stadtgebiet
 - 2.6.3.2 Herner/Gelsenkirchener Stadtgebiet
 - 2.6.3.3 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.3.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.3.5 Stadtgebiet Herten/Recklinghausen
- 2.6.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.4.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.4.2 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.4.3 Stadtgebiet Herten/Recklinghausen
 - 2.6.4.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.4.5 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.5.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.5.2 Stadtgebiet Gelsenkirchen/Herne
 - 2.6.5.3 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.5.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.5.5 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.6 Landschaftsbestandteile
 - 2.6.6.1 Stadtgebiet Herne
- 2.6.7 Schutzwürdige Biotope
 - 2.6.7.1 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.7.2 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.7.3 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.7.4 Stadtgebiet Herten/Recklinghausen
- 2.6.8 Literaturverzeichnis
- 2.6.9 Abbildungen
 - 2.6.9.1 Topographische Karte
 - 2.6.9.2 Gewässer
 - 2.6.9.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.9.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.9.5 Gesetzlich geschützte Biotope

- 2.6.9.6 Landschaftsbestandteile
- 2.6.9.7 Schutzwürdige Biotop
- 2.6.10 Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit
- 2.7 UVP-Pflicht
- 2.8 Angaben in Anlehnung an § 4a der 9 BImSchV
- 2.9 Angaben zu den Herstellungskosten

- 3. Kartenwerk**
 - 3.1 Topographische Karte
 - 3.2 Deutsche Grundkarte
 - 3.3 Übersichtsplan RZR

- 4. Arbeitsschutz**

- 5. Auswirkungen**
 - 5.1 Verkehr
 - 5.2 Lärm
 - 5.3 Geruch
 - 5.4 Luftverunreinigende Stoffe
 - 5.5 Anforderungen der StörfallV
 - 5.6 Anforderungen der TRAS 310
 - 5.6.1 Hochwasser
 - 5.6.2 Grundwasseranstieg
 - 5.6.3 Starkniederschlagsereignisse
 - 5.7 Zusammenfassung

- 6. Formulare 2-8 zum Genehmigungsverfahren (BImSchG)**

- 7. Stellungnahme zur Erlaubnispflicht gemäß § 18 BetrSichV**

- 8. Betontechnologische Beurteilung des Siedlungsmüllbunkers unter Berücksichtigung einer pH-Wert-Anpassung der Siedlungsabfälle**

- 9. Stellungnahme zur Berechnung der mittleren Verweilzeit der Rauchgase sowie Abschätzung der Temperaturminderung in der Nachbrennkammer der Industriemüllverbrennungslinien bei Eindüsung von 2 Mg/h wässriger Abfälle**

Anhang III Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0019/18/8.1.1.1

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch 36. Verordnung vom 19.06.2018 (GV.NRW. S. 300)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637), berichtigt am 02.10.2017 (BGBl. I S. 3527)
17. BImSchV Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
- ERVV Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) Zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2018 (BGBl. I S. 200)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)



GewO	Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2789)
Runderlass für Richtwerte Verwaltungsaufwand	Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren; Runderlass des Ministeriums des Innern vom 30.04.2018 - 14-36.08.06 - (MBl. NRW. 2018 S. 191 bis 246)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 12.04.2018 (BGBl. I S. 472)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1123)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz v. 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2018 (GV.NRW. S. 206)